

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 13. Dezember 1884.

Der Vizepräsident: **A. Bezzola.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Bundesrathsbeschuß

betreffend

den Rückzug der Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappen- stücke.

(Vom 6. Januar 1885.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

- 1. Die schweizerischen Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücke alten Gepräges sollen bis Ende 1885 aus dem Verkehr zurückgezogen und demgemäß bis zu dem angegebenen Zeitpunkte bei den näher zu bezeichnenden Kassastellen zur Einlösung vorgewiesen werden.
- 2. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 6. Januar 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Theilnahme der Schweiz am internationalen Kongreß zu Rom in Sachen des Gefängnißwesens.

(Vom 6. Januar 1885.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Das Vollziehungskomitee des internationalen Kongresses für Gefängnißwesen, welcher dieses Jahr in Rom abgehalten werden soll, gedenkt, mit demselben eine doppelte Ausstellung zu verbinden; die eine würde Modelle von Gefängniß-Zellen und Gefängniß-Mobiliar, die andere die Arbeits-Erzeugnisse der Gefangenen umfassen.

Das Komitee des schweizerischen Vereins für Gefängnißwesen hat es übernommen, die Bethheiligung der Schweiz an dem erstgenannten Theile dieser Ausstellung zu organisiren.

Was den zweiten Theil betrifft, welcher es ermöglichen soll, Muster der verschiedenen Arbeits- und Industrie-Erzeugnisse der Gefangenen zu vereinigen und zu vergleichen, so ersuchen wir Sie um baldige Mittheilung, ob Sie geneigt sind, daran Theil zu nehmen, und bejahendenfalls, welche Gegenstände Sie in Rom auszustellen gedenken. Das beigegefügte, gefälligst auszufüllende und uns zurückzusendende Formular wird Sie in Stand setzen, genau zu bestimmen, in welchem Umfange Sie allfällig an dieser Ausstellung sich theiligen wollen.

**Bundesrathsbeschuß betreffend den Rückzug der Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücke.
(Vom 6. Januar 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.01.1885
Date	
Data	
Seite	26-27
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 591

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.